

Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren gemäß § 8 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Anwendungsbereich

Die folgende Verfahrensordnung gilt für alle Unternehmen der WEKO Gruppe. Diese sind:

- WEKO Wohnen GmbH, Südeinfahrt 1, 84347 Pfarrkirchen
- Raumschmiede GmbH, Lange Gwand 1, 86682 Genderkingen
- WEKO Wohnen Rosenheim GmbH & Co.KG, Am Gittersbach 1, 83026 Rosenheim
- Schleuder-Maxx Sonderposten-Markt GmbH, Mühlstraße 2, 84332 Hebertsfelden/Linden
- H. Weber GmbH & Co. KG, Südeinfahrt 1, 84347 Pfarrkirchen
- Zweirad-Center Radlherz GmbH, Südeinfahrt 1, 84347 Pfarrkirchen
- HSF E-Commerce Sp. z o.o., ul. Szkolna 58, 62-070 Gołuski, Polen

Die WEKO Gruppe übernimmt Verantwortung für die Achtung und Stärkung international anerkannter Menschenrechte innerhalb der eigenen Geschäftsbereiche und durch ein angemessenes Einwirken auf ihre Lieferkette.

Ursprung und Sinn der Verfahrensordnung

Die WEKO Gruppe setzt die Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) in Bezug auf die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten um und wird die Umsetzung nachhalten und fortlaufend verbessern.

Ein wesentliches Kernelement dieser Sorgfaltspflichten ist die Einrichtung eines wirksamen Beschwerdeverfahrens, über das Hinweise auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen entlang der Lieferkette abgegeben werden können.

Diese Verfahrensordnung informiert über die wesentlichen Merkmale des Beschwerdeverfahrens, den Zugang zum Verfahren bzw. dessen Erreichbarkeit sowie die Zuständigkeiten. Des Weiteren informiert sie auch darüber, was mit eingehenden Hinweisen und Beschwerden geschieht, d.h. wie das Beschwerdeverfahren durchgeführt wird. Den Unternehmen der WEKO Gruppe ist wichtig, diese Informationen verständlich und nachvollziehbar darzustellen und größtmögliche Transparenz über den Prozess zu schaffen.

Zweck des Beschwerdeverfahrens

Frühwarnsystem:

Das Beschwerdeverfahren soll jeder Person oder jeder Personengruppe die Möglichkeit bieten, zutreffende Beschwerden oder Hinweise gegenüber der WEKO Gruppe einreichen zu können und somit auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken aufmerksam zu machen.

Zugang zu angemessener Abhilfe:

Personen oder eine Gruppe von Personen erhalten außerdem die Möglichkeit, über den Verdacht einer Rechtsverletzung zu informieren, sodass Schäden unmittelbar abgewendet oder zumindest minimiert werden können.

Zielgruppe des Beschwerdeverfahrens

Jede Person oder jede Personengruppe kann Beschwerden und Hinweise abgeben, gleichgültig, ob dies im In- oder Ausland bzw. weltweit geschieht.

Arten von Hinweisen oder Beschwerden

Das Beschwerdeverfahren ermöglicht Personen auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln der Unternehmen der WEKO Gruppe im eigenen Geschäftsbereich oder entlang der Lieferkette entstanden sind.

Beschwerden oder Hinweise abgeben

Beschwerden und Hinweise können auf zwei verschiedenen Wegen abgegeben werden. Alle Meldungen, unabhängig davon, auf welchem Weg sie bei der WEKO Gruppe eingehen, werden ernst genommen und zeitnah und auf die gleiche Weise weiterbearbeitet.

- Die WEKO Gruppe stellt ein elektronisches Hinweisgeber- und Beschwerdesystem zur Verfügung, in das Beschwerden oder Hinweise in ein Web-Formular eingegeben werden können. Die Nutzung ist in 31 Sprachen möglich. Das Hinweissystem ist unter

<https://weko-gruppe.hintbox.de/>

zu erreichen.

- Per Briefpost erfolgen Beschwerden und Hinweise an:
WEKO Wohnen GmbH
Compliance-Team - VERTRAULICH
Hinweis- oder Beschwerdeverfahren
Südeinfahrt 1
84347 Pfarrkirchen
Deutschland

Beide Kanäle stellen den vertraulichen Umgang der Meldungen sicher. Das Hinweissystem ermöglicht die Einrichtung eines Postfaches, durch das die hinweisgebende Person unter Vertraulichkeit ihrer Identität oder vollständig anonym mit den Unternehmen der WEKO Gruppe kommunizieren kann.

Bearbeitung der Beschwerden und Hinweise

Beschwerden oder Hinweise werden ausschließlich von Mitarbeitenden der WEKO Gruppe bearbeitet, die auf Grund ihrer Vertrauenswürdigkeit für diese Aufgabe ausgewählt wurden. Alle Mitarbeitenden, die für die Bearbeitung zuständig sind, verfügen außerdem über die folgenden Eigenschaften:

- Unparteiisch
- unabhängig
- nicht an Weisungen gebunden
- zur Verschwiegenheit verpflichtet
- entsprechend geschult
- für die Bearbeitung der Meldungen mit ausreichend zeitlichen Ressourcen ausgestattet

Diese Eigenschaften sind im Rahmen der Arbeit an Beschwerden und Hinweise auch von den Inhabern und der Geschäftsleitung nachweislich bestätigt.

Ablauf des Beschwerdeverfahrens

- Nachdem eine Beschwerde oder ein Hinweis eingegangen ist, erhält die hinweisgebende Person eine Bestätigung. Diese Eingangsbestätigung erfolgt innerhalb von wenigen Minuten und gilt als Bestätigung, dass die Meldung eingegangen ist.
- Während des gesamten Verfahrens stehen die Unternehmen der WEKO Gruppe in Kontakt mit der hinweisgebenden Person, sofern dies gewünscht ist und eine Kontaktmöglichkeit besteht.
- Die Beschwerden oder Hinweise werden zunächst grundsätzlich zentral geprüft, um festzustellen, ob der gemeldete Sachverhalt ein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko oder eine Verletzung von menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflichten darstellt. Dabei wird auch geprüft, welche Gesellschaft oder welcher Lieferant von der Meldung betroffen ist. Anschließend wird die Beschwerde bzw. der Hinweis an die zuständige Stelle, z.B. innerhalb einer Gesellschaft übergeben.
- Der nächste Schritt ist die Klärung des Sachverhalts, der grundsätzlich innerhalb von drei Monaten erfolgt. Wird im Zuge der Sachverhaltsklärung festgestellt, dass eine Verletzung von menschenrechts- und/oder umweltbezogenen Pflichten unmittelbar bevorsteht bzw. bereits stattfindet, werden unverzüglich Abhilfemaßnahmen eingeleitet.
- Die hinweisgebende Person wird, sofern dies gewünscht ist und eine Kontaktmöglichkeit besteht, über die Lösungsansätze informiert.
- Die mit dem Beschwerdeverfahren befassten Mitarbeitenden verfolgen nach, ob und inwieweit die Abhilfemaßnahmen umgesetzt werden.
- Im Übrigen wird auf Basis der Erkenntnisse der Sachverhaltsklärung ein Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise erarbeitet.

Schutzmechanismen

Der Schutz von hinweisgebenden Personen vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund von abgegebenen Beschwerden oder Hinweisen ist ein wichtiger Bestandteil unseres Beschwerdeverfahrens.

Folgende Maßnahmen dienen dem Schutz der hinweisgebenden Personen:

- Alle Beschwerden und Hinweise werden nur von einem kleinen Kreis von ausgewählten und speziell geschulten Mitarbeitenden bearbeitet.
- Alle Informationen, wie beispielsweise personenbezogene Daten und sonstige Informationen, die Rückschlüsse auf die Identität der hinweisgebenden Person ermöglichen, werden vertraulich behandelt. Dies gilt auch nach Abschluss des Verfahrens.
- Gemäß den gesetzlichen Vorgaben werden die unternehmensinternen Dokumentationen für sieben Jahre aufbewahrt und danach vernichtet.

Die Unternehmen der WEKO Gruppe schützen hinweisgebende Personen vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund eines Hinweises oder einer Beschwerde.